Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts Kirchhain auf die Dauer von 5 Jahren ernannt worden.

Was ist geschehen?
Einer Person wurde von einer anderen etwas zugefügt; sie möchte einen Schaden ersetzt haben oder sie möchte, dass die andere Person etwas tut / unterlässt.

Wann muss vor Klageerhebung bei Gericht bei einer vorgerichtlichen Schlichtungsstelle (Schiedsamt) ein Schlichtungsversuch stattfinden?

Bei den strafrechtlichen Delikten:

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Hausfriedensbruch

Bei den Zivilstreitigkeiten:

- Geld / geldwerte Ansprüche bis 600 Euro müssen, über 600 Euro können verhandelt werden.
- Nachbarschaftsstreitigkeiten z.B. wegen Überwuchs (Äste, Wurzeln), Lärm
- Hinüberfall (Laub), Gerüche, Abstand und Höhe von Pflanzen in Grenznähe
- Verletzung der persönlichen Ehre (ausgenommen sind Streitigkeiten mit Presse und Rundfunk)

Im Falle der *Einigung* schafft die Schiedspersonen einen vollstreckbaren Titel (z. B. per Gerichtsvollzieher). Bei *Erfolglosigkeit* kann eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden, die bei Klageerhebung zur Vorlage bei Gericht erforderlich ist.

Wie hoch sind die Verfahrenskosten?
Die Summe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen beträgt ca. 40,00 Euro bis 70,00 Euro (als Vorschuss mit Stellung des Antrags zu zahlen).

Was können Sie erwarten?
Die streitenden Parteien sitzen mit der Schiedsperson an einem neutralen, abgeschlossenen Ort und klären in ruhiger Atmosphäre ihr Problem. Sie können schlichten, aber nicht richten.
Um dauerhaft Rechtsfrieden zu erreichen, sind die vor Schiedspersonen geschlossenen Vergleiche 30 (!) Jahre gültig hinsichtlich ihrer Verpflichtungen, die darin übernommen werden.